

# Widerspruchmodell bei der Organspende

Das Bundesgericht erlaubt eine Organentnahme bei Verstorbenen ohne ausdrückliche Einwilligung. Dies gilt aber nur, wenn die Angehörigen um ihr Recht auf Widerspruch wissen.

**Lausanne.** Sechs Schweizer Zentren (ZH, GE, BS, BE, VD, SG) nahmen letztes Jahr 357 Organverpflanzungen vor. Doch die Nachfrage übersteigt die Organspenden bei weitem. 43 von 501 Patientinnen und Patienten starben 1996, während sie auf ein Organ warteten. Andererseits wären laut Umfragen 70 bis 80 Prozent der Bevölkerung mit einer Organentnahme nach ihrem Tod einverstanden.

*Von Christa Mutter*

Das Bundesgericht lehnte am 16. April eine Beschwerde gegen ein Genfer Gesetz von 1996 ab. Somit dürfen in dreizehn Kantonen, darunter allen Transplantationszentren, Organe entnommen werden, wenn dies nicht ausdrücklich abgelehnt wurde, was dem sogenannten Widerspruchmodell entspricht. Das Bundesgericht präzisiert nun aber die Grenzen des ärztlichen Handelns. Es verlangt, dass die Behörden die Bevölkerung genau über das Gesetz informieren.

## Familie unbedingt informieren

Die im Genfer Grossen Rat prominent vertretenen Chefärztinnen und -ärzte forderten längst eine Lockerung des strengen sogenannten Zustimmungmodells, das eine ausdrückliche Einwilligung zur Organspende bedingte. Gesundheitsdirektor Guy-Olivier Segond unterstützte sie in Kenntnis der Sache, verdankt er doch seine heutige Gesundheit einer Nierentransplantation. Seit Mai 1996 gilt in Genf die «mutmassliche Einwilligung»: Jede Person

kann zu Lebzeiten eine Organentnahme nach ihrem Tod verbieten. Diese Erklärung kann – muss aber nicht – in ein Register eingetragen werden. Die Angehörigen können bis sechs Stunden nach dem Tod eine Organentnahme beim Leichnam ablehnen.

## Bundesregelung soll folgen

Diese Formulierung findet das Bundesgericht juristisch klar, erläutert sie aber ausführlich. So dürfen Ärzte nicht einfach warten, bis die Angehörigen widersprechen, sondern müssen sie genau informieren. Wenn kein Familienmitglied erreichbar ist, gibt es auch keine Organspende. Es genügt auch, wenn sich eines von mehreren Familienmitgliedern widersetzt, um eine Organentnahme auszuschliessen. Wo bekannt, ist aber immer der Wille der verstorbenen Person entscheidend. Was die Feststellung des Todeszeitpunkts betrifft, die diese Woche ja im deutschen Bundestag ausführlich diskutiert wurde, verweisen die Lausanner Richter auf die Regeln der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften.

Transplantationen sind in der Schweiz seit 30 Jahren möglich, sind aber immer noch uneinheitlich geregelt, so dass die Kantone 1994 schliesslich nach einer schweizerischen Gesetzgebung riefen. Ein neuer Verfassungsartikel 24decies, den der Bundesrat am 27. April 1997 ans Parlament überwiesen hat, soll die Zuteilung und die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen einheitlich regeln und gewerblichen Organhandel untersagen.

# Organspende auch ohne Zustimmung

**Lausanne/Genf.** SDA. Das Bundesgericht erlaubt die Organentnahme auch ohne ausdrückliche Zustimmung allfälliger Spender oder ihrer Angehöriger. Die Urteilsbegründung zur neuen Regelung im Kanton Genf legt gleichzeitig grosses Gewicht auf die ausreichende Information der Bevölkerung und der Betroffenen.

Der am Freitag bekanntgegebene, 46seitige schriftliche Grundsatzentscheid wurde mit Interesse erwartet. Nach den rund siebenstündigen öffentlichen Urteilsberatungen im März und April schienen verschiedene wesentliche Fragen nicht restlos geklärt. Die Urteilsbegründung stützt nun die Regelung des Kantons Genf, der die Organentnahme neuerdings auch bei Stillschweigen des Spenders und seiner Angehörigen zulässt.

● Bericht Seite 9

## Basler Magazin

### Weltenblicke

Das Fotomuseum in Winterthur beschäftigt sich zurzeit mit der Reportagefotografie. Das Basler Magazin vom Samstag ebenfalls.

Basler Zeitung 28.6.97